

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt
Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis
Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried
(Quellgebiet „Ehwiesmühle“)

vom 14. Juni 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

¹Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dietmannsried wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen. ³Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
drei Fassungsbereichen IA,
einem Quellbereich IB,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu, Oberallgäu und Ostallgäu sowie in den Verwaltungen der Gemeinden Böhen und Untrasried und des Marktes Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten

Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwas- ser oder – Einleitung oder Versicke- rung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepum- pen ins Grundwasser zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließen- den Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Er- laubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausrei- chender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleich- wertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zuge- hörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässe- rungsanlagen vor Inbe- triebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Ka- merabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druck- probe (mittels Wasser oder Luft) oder ein ande- res gleichwertiges Verfah- ren überprüft wird ² . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

² Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durch- zuführen	– nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durch- zuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird - und – die Gründungssohle nicht tiefer als 4 m unter der natürlichen Geländeoberfläche liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen entsprechend Anlage 2, Ziffer 6	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

³ Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bio-abfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden-entseuchung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig für Flächen größer als 3.000 m ² (ausgenommen bei Katastrophen)	nicht zulässig für Flächen größer als 1.000 m ² (ausgenommen bei Katastrophen)
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.16 Umbruch von Dauergrünland	verboten	

(2) ¹Im Fassungsbereich (Schutzzone IA) sowie im Quellbereich (Schutzzone IB) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. ²Das Betreten im Fassungsbereich IA ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. ³Das Betreten im Quellbereich IB ist für jedermann zulässig.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das zuständige Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des zuständigen Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Pflichten des Begünstigten

(1) Der Begünstigte nach § 1 Satz 3 hat das Eigentum an den Grundstücken in den Fassungs-
bereichen des Wasserschutzgebietes zu erwerben, die Fassungsgebiete lückenlos so zu um-
zäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können, und die Umzäunungen ord-
nungsgemäß zu unterhalten.

(2) Er hat die Schutzzone IB in geeigneter Weise durch Beschilderung kenntlich zu machen.

(3) ¹Er hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hin-
weiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unter-
halten, an denen es die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. ²Dies gilt auch
für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(4) ¹Zudem hat er die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone
mindestens einmal pro Jahr zu begehen. ²Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der
Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. ³Sofern eine Mängelbe-
seitigung nicht erreicht werden kann, sind das zuständige Landratsamt und das Wasserwirt-
schaftsamt Kempten zu verständigen.

(5) ¹Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und
Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren.
²Verstöße sind dem zuständigen Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung
das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung
nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die
Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG
Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung
erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche
Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirt-
schaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftli-
chen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu
leisten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet "Ehwiesmühle")

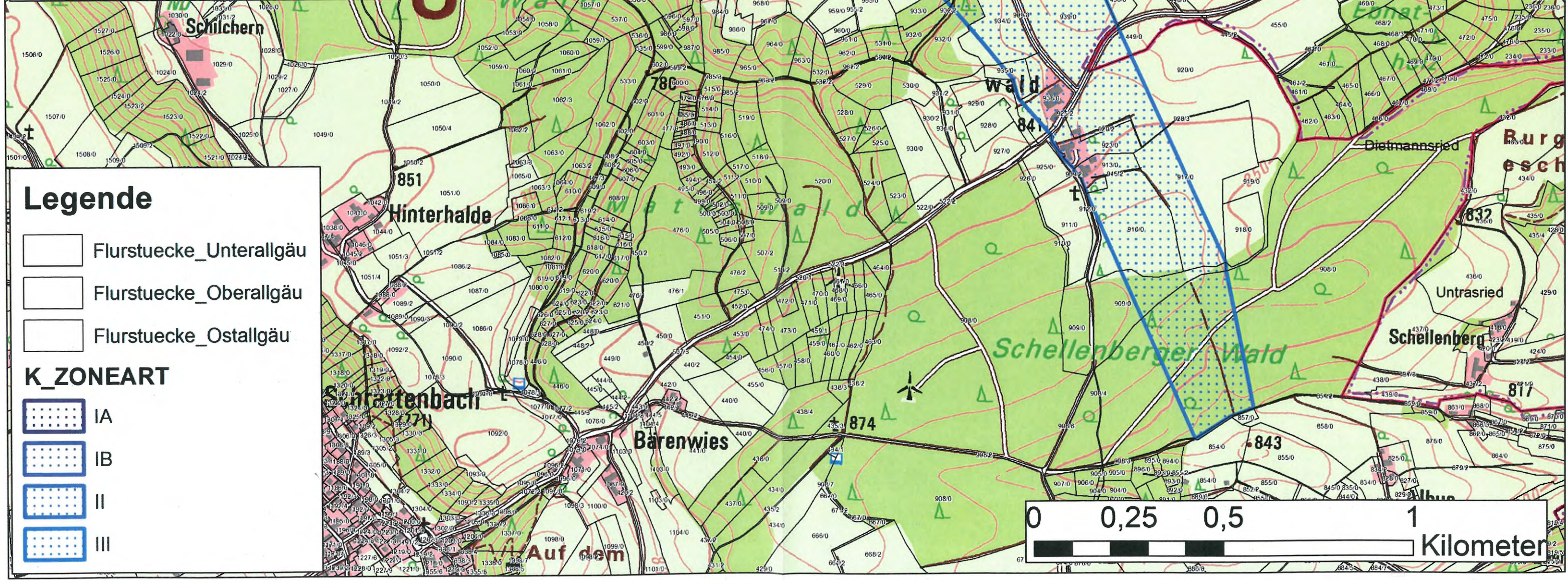
Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 14. Juni 2021

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Alex Eder

Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Eh-wiesmühle“)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3.000 m³
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Es dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Die Anforderungen im Einzelnen sowie die Prüfpflicht richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. JGS-Anlagen (zu Nr. 5.4)

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Anlage 7 AwSV („Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – JGS-Anlagen“) zu beachten.

In der weiteren Schutzzone dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Darin eingeschlossen sind auch Sammeleinrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben und deren Zuleitungen sowie Pumpstationen.

Wenn Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft $> 25 \text{ m}^3$, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen $> 500 \text{ m}^3$ oder Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage $> 1.000 \text{ m}^3$ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, ist die Maßnahme der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Erdbecken in Wasserschutzgebieten sind alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.

Auf Anlage 7 Nr. 6 AwSV (Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung) wird hingewiesen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau (ausgenommen Streuobst)
- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiewald.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist insbesondere möglich für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 14. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat